



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werben, als dienendos Glied schick' an ein Ganzes Dich an.“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. 45 Kr. Oester.
Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei S. B. v. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. 12. Kr.
Gefert. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. 9 Kr. Oester. Währ.
Chiffre durch die Redaktion reijp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Oester. Währ. als Ver-
gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

vom

General-Rath.

Nr. 16.

Berlin, den 21. April 1882.

Neunter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Die Herren Ortssekretäre

ersuche ich hierdurch nochmals um Beschleunigung der Einsendung
der Arbeitsstatistik und mache dabei wiederholt auf die in den
letzten Nummern gegebenen bezüglichen Anweisungen aufmerksam.
Georg Lenz, Hauptchristführer.

Zur Geschichte der deutschen Glasmalerei.

In W. Wackenagels deutscher Glasmalerei findet sich eine
Notiz: „Mit Werther von Tegernsee im Beginn des elsten Jahr-
hunderts“ hebt die Namensreihe der älteren deutschen Glasmaler an;
sie endigt sieben Jahrhunderte später mit dem Namen eines Baslers.
Wir lernen denselben aus einem Bericht vom Jahre 1763 kennen.
Es hat diese Kunst nach und nach abgenommen, so daß man keine
gewisse Zeit davon bestimmen kann, als ungefähr zu Ende des
siebzehnten oder zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Vor
etwa 30 Jahren (sicherlich ein Fehler, und es sollte wohl eher
10 Jahre heißen; denn eine Tochter dieses Mannes, mit welcher
der Name wieder ausgestorben, hat noch in dem laufenden Jahr-
hundert, ohne ungewöhnlich betagt zu sein, gelebt) ist der letzte
allhier, der ein Bürger der Stadt war und Mannewetsch hieß,
verstorben, welcher noch einige kleine Sachen artig auf Glas ge-
malt und eingebrannt hat. Aber seine Farben waren gegen die
ältesten wie tott und verdorben, und trotz diesem Maler wurde
diese Kunst schon zu seiner Zeit für verloren gehalten, nämlich
in Ansehung ihrer Vollkommenheit. Mannewetsch hat eigentlich
Wannenwetsch geheißen und jenes ist nur mundortliche Ent-
stellung; schon sein erster Vorfahr im Bürgerrecht zu Basel war
ein „Glasmaler“ (gemeint ist Hans Georg Wannenwetsch aus
Eßlingen, Basler Bürger 1534).

Diese Notiz kann dahin vervollständigt und richtig gestellt
werden, daß der Briefschreiber offenbar mit seinem Mannewetsch
den am 1. Juni 1745 verstorbenen Hans Georg Wannenwetsch
meint und den zur Zeit seines Briefes noch lebenden Kunst- und
Glasmaler Hans Georg Wannenwetsch, welcher erst am 27.
April 1773 starb und eine unverheirathete Tochter hinterließ (diese
starb am 12. März 1814), gar nicht mehr kennt. Von früheren
Mitgliedern dieser Glasmalerfamilie begegnet uns eins zu Ende des
16. Jahrhunderts; in der Basler mittelalterlichen Sammlung wird

eine kleine Scheibe von schlechtem, rothem Nebergangglas bewahrt,
auf der mit etwas unsicherer Hand die folgende Inschrift in den
sachlosen Kern herausgeholt worden ist: „Hans Jerg Wannen-
wetsch Mitmeister Dis Glaswerchs. Denn 26. Meien 1597.“
und zwischen der Jahrzahl die Marke des Meisters, ein Kreuz,
das unten in ein W. ausläuft. Diese kleine Scheibe, auch im
Basler Münster als Medaillon irgendwo versteckt angebracht, zeigt,
daß dieser Wannenwetsch bei der großen Minsterrestaurierung
1596—1597 mit betheiligt war und eine Zahl farbige Scheiben
lieferete. Er kann der Sohn des 1534 i. s. Bürgerrecht Aufge-
nommenen gewesen sein.

Leistungen dieser Wannenwetsche mögen in Basel, sei es im
Besitz einzelner Kunste, sei es in den Beständen der mittelalter-
lichen Sammlung, wohl noch vorhanden sein, doch vermdgen wir
sie nicht aufzuweisen, weil jene ihre Arbeiten mit Monogramm,
wie es scheint, nicht versahen und auch sonst ihre Planier nicht
bekannt ist. Ebenso wenig sind wir in der Lage, die Werke der
spätesten Glieder der genannten Glasmalerfamilie zu beurtheilen.
Sie werden aber das Urtheil verdienen, das der erwähnte Basler
Brief über einen Theil derselben ausspricht; denn die Kunst war
wirklich „in Ansehung ihrer Vollkommenheit verloren.“

Nirgends ist der Verlauf der Glasmalerei bis zu den letzten
Zeugnissen ihres Verfalls besser zu beobachten, als in der Schweiz,
einst dem klassischen Lande dieser Kunst, das noch, trotz reichlich-
ster Verschleppung ins Ausland, Tausende und Tausende von
Scheiben bewahrt, theils in öffentlichem, theils noch mehr, und
gar geborgen, für Fremde gar nicht sichtbar, in privatem Besitz;
und hier war im hohen Grade instruktiv die Ausstellung jener
Scheibenkollektion, welche der Grossrat Burki zu Bern gesammelt
hatte, zu Basel im Juni 1881, unmittelbar vor der Gant, die
diese herrliche Sammlung in alle Winde zerstreute. Sie umfaßte
Dokumente vom 14. bis zum 18. Jahrhundert und ließ deutlich
sehen, wie nach der allgemeinen Freude an den Produkten der
Glasmalerei im 16. Jahrhundert sich zunächst die vornehmnen und
wohlhabenden Klassen ihr entsprechen, beeinflußt durch den geän-
deten Zeitgeschmack, der für die reicherer, weiteren, höheren
Räume des Wohnhauses, wie sie die Renaissancebewegung ge-
bracht hatte, auch das volle, reine Tagelicht begehrte.

Nicht plötzlich wendet sich der Geschmack von den farbigen
Scheiben ab, sondern recht allmählich, und es ist charakteristisch,
wie, während man sich von der alten Elite bis in das späte 17.
Jahrhundert nicht völlig trennen will, doch die Elrcisen des farbi-

lozen Glases zwischen den Figuren, die in der früheren Zeit ja immerhöher sind, immer breiter werden; die farblose Scheibe erobert den Platz Schritt für Schritt, und ihrem Vordrange gegenüber werden die Künste, die Zeichnungen des Glasmalers immer hülsterloser, die Farben immer sumpfier.

(Schluß folgt.)

Der Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

ist nach der Verleihung des Gegenstandes im preußischen Volkswirtschaftsrath jetzt dem Bauherrn zugegangen. Der Entwurf enthält im Ganzen 72 Paragraphen. Wir geben aus demselben für unsere Leser die folgenden, bisher darüber bekannt gewordenen Mittheilungen.

Die ersten beiden §§ behandeln den Versicherungszwang. § 1 bestimmt, daß alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werken, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Dampfschiffsbetrieb, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter, ferner diejenigen Betriebsbeamten, deren Verdienst an Lohn oder Gehalt durchschnittlich täglich nicht über $\frac{1}{2}$ M. beträgt, nach Maßgabe der Vorrichten dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern sind. Dasselbe gilt 1. von allen im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen und Lehrlingen, 2. von allen Gehüßen und Arbeitern, welche in sonstigen stehenden Gewerbetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden, so weit sie nicht unter § 2 fallen. § 2 besagt: Durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) oder durch Beschluss der verfassungsmäßigen Organe eines größeren Kommunalverbandes und, soweit auf diesem Wege einem hervorvertretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde können den in § 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden: 1. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehüßen und Lehrlinge in Apotheken, 2. Personen, welche in anderen, als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden, 3. Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, 4. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), 5. die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Die §§ 3—10 behandeln die Gemeinde-Krankenversicherung. Für alle Personen unter § 1, welche nicht einer der später bezeichneten Krankenkasse angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Denzelben ist von der Gemeinde im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren. Die Gemeinde kann von denselben Krankenversicherungsbeiträgen erheben. § 5 lautet: Die Krankenunterstützung ist vom vierten Tage nach Eintritt der Krankheit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, jedoch höchstens für dreizehn Wochen zu leisten. Ist die Krankheit Folge eines Unfalls, welcher den Versicherten bei dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, befallen hat, so ist die Krankenunterstützung vom Tage des Eintritts der Krankheit an zu leisten. Die Krankenunterstützung soll bestehen: 1. entweder in der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter neben Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei, 2. oder in zwei Dritteln des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Geldunterstützung ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. § 6: An Stelle der in § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhaus gewährt werden, und zwar 1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder, unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, 2. für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhaus untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt et-

bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung ein Drittel des in § 5 festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Der Beitrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird nach § 7 von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 9 etwas Anderes festgesetzt ist, ein und ein halbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes betragen. Dieselben liefern in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind. Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die völlig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindeklasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr demnächst aus der Krankenversicherungskasse zu erstatten sind. Ergibt sich (§ 9) aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge durchschnittlich zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge erhöht, im entgegengesetzten Falle erniedrigt werden. Unter den von den Zentralbehörden festzuzeichnenden Voransetzungen können die höheren Verwaltungsbehörden anordnen, daß für die Gemeinde-Krankenversicherungen mehrere einzelne Gemeinden vereinigt werden, sowie, daß an Stelle der Gemeinden die Orts-Armenverbände oder größere Kommunalverbände treten. — Die §§ 11—41 handeln von den Ortskrankenkassen. Die §§ 42—48 enthalten gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenkassen und handeln von der Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung der beschäftigten Personen, die Beiträge derselben präzisierend einzuzahlen, &c. j. w. Die §§ 49—59 betreffen die Fabrik-Krankenkassen, Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen besonderen Vorschriften eines Unternehmers, in welchem fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt werden, sind berechtigt und auf Anforderung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, eine Fabrik-Krankenkasse zu errichten. Mehrere Unternehmer, die zusammen regelmäßig 100 oder mehr Personen beschäftigen, sind berechtigt, eine gemeinsame Fabrik-Krankenkasse zu errichten. Unternehmer von mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betrieben können auch bei weniger als 50 beschäftigten Personen zur Errichtung einer Kasse angehalten werden. Unternehmen von Betrieben mit weniger als 50 Personen kann die Errichtung einer Kasse gestattet werden, wenn die Leistungsfähigkeit derselben nachgewiesen wird. Im Übrigen gelten auch für diese Kassen mit den erforderlichen Abänderungen die Bestimmungen über die Ortskrankenkassen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Beiträge in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigener Mitteln zu leisten. Die §§ 60—63 handeln von den Baukrankenkassen, welche für die bei Eisenbahnen, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten beschäftigten Personen von den Bauherren errichtet werden müssen. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden kann die gleiche Verpflichtung den Unternehmern sonstiger vorübergehender Baubetriebe, welche zeitweilig eine großer Anzahl von Arbeitern beschäftigen, auferlegt werden. § 64 betrifft die Innungskrankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI. der Gewerbeordnung errichtet werden; für welche die Vorschriften für die vorgedachten Kassen, so weit dieselben Anwendung finden können, in Kraft treten. Im Übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften der Gewerbeordnung in Kraft. Die §§ 65 und 66 handeln von dem Verhältniß der Knapschaftskassen und der eingeschriebenen Hülfskassen zur Krankenversicherung. Für die Mitglieder der aus Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein. Dasselbe gilt von den eingeschriebenen Hülfskassen, wenn diese ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen, wie die Gemeinde-Krankenversicherung, gewähren. Die §§ 67 und 68 enthalten Strafbestimmungen. Für die Verjährung der An- und Abmeldung ist Geldstrafe bis zu 20 M. zu verhängen. Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern mehr als die zulässigen Beiträge (zwei Drittel der Beiträge) in Aussicht bringen, sind

Feuilleton. Die Chinesenfrage in den Vereinigten Staaten.

Über die seit langer Zeit brennend gewordene Chinesen-(Kuli-)Frage in den Vereinigten Staaten schreibt die Voss. Ztg. Die Bundesgesetzgebung der Vereinigten Staaten hatte unlängst eine Bill angenommen, wodurch die Einwanderung gewöhnlicher chinesischer Arbeiter für die nächsten zwanzig Jahre verhindert werden sollte. Der Präsident Arthur hat diese Bill vor wenigen Tagen mit seinem Veto belegt, und der Senat, dem dieselbe zur erneuten Berathung sofort zugegangen war, muß die vom Präsidenten erhobenen Einwendungen als stichhaltig anerkannt haben, denn es hat sich in ihm nicht die in solchem Falle zur Annahme erforderliche Zweidrittel-Mehrheit für die Bill ausgeprochen. In seiner das Veto begleitenden Botschaft sagt Präsident Arthur, daß sich sein wesentlichster Einwand gegen die zwanzigjährige Suspension der Einwanderung richte, welche er als tatsächlich prohibitorisch und demnach als eine Verlesung der Unterhandlungen betrachte, auf deren Grundlage der chinesische Vertrag geschlossen worden sei. Die Maßregel schließe folglich einen Bruch des nationalen guten Glaubens in sich. Der Präsident habe einige andere Bestimmungen der Bill hervor, die, wie er glaubt, abgeändert werden könnten, da sie undemokratisch und amerikanischen Institutionen feindselig seien. Die Botschaft weist auf die angeblichen Vorurtheile hin, welche die Industrie bisher

von den Pacificstaaten durch die Anwesenheit der Chinesen erzielt habe, und drückt die Besorgniß aus, daß eine derartige Gesetzgebung, falls sie nicht sorgfältig von Schutzwehren umgeben sei, eine nachtheilige Wirkung auf den amerikanischen Handel mit China ausüben werde. Der Präsident hat sodann empfohlen, die Dauer der Periode, für welche die Einwanderung der Chinesen verhindert werden soll, nicht näher zu bestimmen, sondern von dem Ergebnis eines Beruchs abhängen zu lassen. Auf die Vorschläge des Präsidenten ist man theilweise bereitwillig eingegangen und es liegen, wie Telegramme aus Washington bereits gemeldet haben, dem Senate gegenwärtig zwei Gesetzentwürfe vor, welche die Dauer des Einwanderungsverbots auf 10 resp. 16 Jahre beschränken.

Die hohe Bedeutung, welche man in den Vereinigten Staaten der Chinesenfrage beilegt, insbesondere schon die bei Gelegenheit der ersten Berathung über die jetzt verworfene Vorlage geäußerten Debatten könnten zu der Annahme berechtigen, daß sich jährlich ein Strom von Hunderttausenden einwandernden Chinesen über die Westküste der nordamerikanischen Union ergiebe, und daß es hohe Zeit sei, die kaukasische Rasse angesichts dieser mongolischen Überflutungswelle durch die energischsten Maßregeln zu schützen. Eine solche Annahme widerprüht aber den im Jahre 1880 aufgenommenen Zensus, wonau in dem genannten Jahre die chinesische Population in der ganzen Union sich nur auf 105 465 Köpfe belief, also ungefähr nur ein Fünftel von einem Prozent der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten betrug. Die

mit Geldstrafe bis zu 300 M. zu bestrafen. Die §§ 69—72 enthalten Über-
gangs- und Schlusbestimmungen. Bestehende Krankenkassen mit Bei-
trittspflicht unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Wenn diese auch
Invaliden-, Witwen- oder Waisenpensionen gewähren, so treten für sie beson-
dere in § 70 nacher bezeichnete Bestimmungen in Kraft. Das Gesetz, betreffend
die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1873,
wird aufgehoben. Das Gesetz über eingeschriebene Hülfsklassen vom 7. April
1876 findet auf die Vorschriften über die Ortskrankenkassen keine Anwen-
dung mehr. Der letzte Paragraph (72) bestimmt, daß das Gesetz mit dem
1. Januar 1883 in Kraft treten soll.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Gehußt Versprechung des dem Bundesrat zugegangenen
Gesetzentwurfs betreffend die Krankenversicherung der
Arbeiter, welcher in seiner jetzigen Fassung (vgl. theilten aus-
zugsweise Näheres darüber an anderer Stelle d. Bl. mit) ins-
besondere die Existenz der freien, eingeschriebenen Hülfsklasse i-
schwer gefährdet, hat der Centralrat der Deutschen Gewerk-
vereine eine Große Versammlung der Gewerkvereinsmitglieder
Berlin zum Montag, den 1. Mai beschlossen. Ebenso sollen
beim Bundesrat bezüglich Schritte gegen den Entwurf gethan
werden. Neben die Versammlung werden wir in nächster Num-
mer das Nähere mittheilen.

** Wir wir aus dem in der letzten Nummer des „Sprech-
saal“ veröffentlichten Protokoll der am 15. und 16. Februar in
Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes ker-
amischer Gewerke in Deutschland ersehen, ist der Bericht über
die „Normalsabrikordnung“ wegen Abwesenheit des Rezidenten
wiederum vertagt worden. — Der Sekretär Prof. Fröhlich,
der sein Entlassungsgeuch eingereicht hatte, ist im Amt geblieben.

** Die Berathungen über das Tabakmonopol im Bun-
desrat begannen dem Vernehmen nach in der am Mittwoch
stattgehabten Sitzung der Ausschüsse desselben.

** Der Moabitier Sparverein für Konfirmanden
hat bei der diesjährigen Ostereinlegung 17 Kinder ausgesteuert,
während 1 Kind wegen Todesfalls, 2 wegen Verzugs der Eltern
nach außerhalb aussiedeln. Demgegenüber wurden 69 Kinder
neu angemeldet, so daß dem Verein am Schlusse des verflossenen
Vierteljahres 486 Kinder (gegen 487 am Beginn desselben) an-
gehörten. Das an vorbezeichnete 20 Kinder ausgezahlte Gut-
haben betrug zusammen 558,05 M., der höchste auf ein Kind
entfallene Betrag war 56,25 M., während der Durchschnitt
27,90 M. betrug. Die Einzahlungen waren im vergangenen
Vierteljahr sehr erhebliche: dieselben erreichten die beträchtliche
Höhe von 1644,15 M. Hierzu kamen 92,40 M. an gutgeschriebene
Zinsen. Das Gesamtguthaben der am Schlusse des Vierteljahrs
an der Kasse beteiligten 486 Kinder betrug am 1. April 8178,95 M.
gegen 7980,45 M. bei Beginn des Jahres. Von jenem Spar-
vermögen waren 3700 M. bei der städtischen Sparkasse, 4000 M.
in 4prozentigen preußischen Konsois angelegt.

chinesische Einwanderung begann bald nach der Besitznahme von
Kalifornien durch die Amerikaner im Jahre 1848; sie hat es da-
her in 32 Jahren mit auf wenig mehr als 100 000 Personen
gebracht. Man sollte deshalb glauben, daß Niemand in den
Vereinigten Staaten in große Furcht um die Herrschaft der
kaufastischen Rasse der mongolischen gegenüber versetzt werden
könnte.

Zugestanden muß allerdings werden, daß die chinesische
Einwanderung, wenn sie auch ihrer Gesamtzahl nach jämlich
geringfügig ist, schon aus dem Grunde für die Pacificstaaten
von größerer Bedeutung ist, weil sie sich dort in ihrer Hauptmasse
konzentriert. Überwältigend droht sie freilich auch in den Staaten
am Stillen Ozean nicht zu werden, einmal, weil die meisten
eingewanderten Chinesen ihre Frauen nicht mitbringen und sich
darum nicht, wie andere Einwanderer, auf amerikanischen
Boden fortpflanzen und vermehren, zweitens, weil sie durchgängig
mit der Absicht nach Amerika kommen, wieder nach China zurück-
zukehren, sobald sie sich etwas Geld verdient haben. Da sie
dieser Absicht gefreu gehoben, so wechselt der Ein- und Aus-
wanderungsstrom der Chinesen, sie nehmen der Zahl nach in den
Vereinigten Staaten wenig oder gar nicht zu und ein plötzliches,
starkes Aufwachsen des mongolischen Elementes ist kaum zu fürch-
ten. Der Hauptgrund, weshalb man in Amerika die Chinesen
hast, ist hauptsächlich darin zu finden, daß sie für niedrigere
Löhne, als die Weißen arbeiten und letzteren daher eine empfind-
liche Konkurrenz machen. Diese Konkurrenz können sie aber mit

Vermischtes.

Der Import japanischer und chinesischer Porzellan nach Berlin hat sich im vergangenen Jahre auf nahezu sechzehn Millionen Mark beziffert. Vorzugswise sind es die traditionellen Holzwaren, die Vasen und Service aus Porzellan und jetzt, seit Herannahen der Sommeraison, die Palmäcker, welche besonders stark in Begehr sind.

Eine der kostbarsten Sammlungen von althinesischem und
japanischem Porzellan besaß Du Sartel in Paris. Diese Samm-
lung wurde jüngst im Hotel Trouist in einer dreitägigen Auk-
tionsteigert und brachte die Totalsumme von 127 933 Frs. Als
das Schönste, Seltteste und zugleich Nütteste sei genannt: ein
Weingesäß in altem, dicken, grünen Chinaporzellan mit arabischen
Ornamenten, 1 120 Frs.; ein Paar blaue Cornets, 1 100 Frs.;
eine große Vase mit Emaille der sogen. „grünen Familie,“
1 880 Frs.; ein Paar kleine gehäkelte Flaschen mit blauen Blumen,
1 100 Frs.; eine große Vase mit Medaillons „en bleu tonette“
und goldenen Verzierungen, 2 000 Frs.; ein Paar Porzichen in
dem japanischen Genre „Hizen,“ 2 050 Frs.; eine eisförmige Vase
mit Emaille der „grünen Familie,“ 1 050 Frs.; eine ähnliche
Vase, äußerst zierlich gemacht, 1 900 Frs.; eine dritte der „grünen
Familie,“ 2 000 Frs.; ein Paar Porzichen mit goldrotem Grunde
und polychromen Chrysanthemen, 3 300 Frs.; eine chinesische Vase,
emailiert „en rose Du Barry“, 1 500 Frs.; ein großes Plateau
mit bunten Chrysanthemen, Lilien u. s. w. auf reissarbeitigem
Grunde, 1 450 Frs.; eine Theekanne mit dem Segenswunsche der
Chinesen, „Fo“ (Glück), „Lie-n“ (langes Leben), 2 600 Frs.

Die neue elektrische Glühlampe des Amerikaners Edison,
 deren Gebrauch im Kleinen sich bisher noch so viele Schwierig-
keiten entgegenstellen, ist jetzt in einer berliner Druckerei mit
glücklichem Erfolg eingeführt worden. Sechzig Flammen, für
welche die Dampfmaschine der Druckerei die Elektrizität erzeugt,
 erleuchten die Räume. Auf jedem Segelkasten steht eine Flamme
 von acht Kerzen Stärke. Das Licht soll sehr stark sein. Ein
 besonderer Vorzug dieser Beleuchtung ist darin zu suchen daß sie
 gar keine Hitze erzeugt. Während die Gasflammen die Luft er-
hitzen und verschlechtern, bleibt die Glöde, welche das elektrische
 Licht umhüllt, ganz kühl.

Ein Samariter-Verein ist kürzlich, wie in Kiel, dem
 Beispiel Englands gemäß auch in Berlin gegründet worden. Er
 steht unter Leitung des Begründers Prof. Esmarch aus Kiel und
 bezieht Männer und Frauen in der ersten Hülfeleistung bei
 Unglücksfällen auszubilden. Dem Verein wird allzeitig das
 verdiente Interesse entgegengetragen.

Vereins-Nachrichten.

§ Althaldensleben. Protokoll der Ortsversammlung vom 25.
 März 1882. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Schillingert
 um 1/49 Uhr eröffnet. Anwesend sind 56 Mitglieder. Das Protokoll der

Erfolg durchführen, weil ihre Bedürfnisse äußerst mäßig sind.
 Der weiße Arbeiter ist demnach bestrebt, sich den mongolischen
 Konkurrenten vom Halse zu schaffen. Hiergegen liege sich nun
 im Allgemeinen sagen, daß es für vorteilhaft erachtet werden
 dürfte, wenn ein Land seine Erzeugnisse durch wohlfeile Produc-
 tionsmittel vermehrt und seine Betriebsfähigkeit steigert; aber
 auch abgesehen von diesem allgemeinen Grundsatz unterliegt es,
 wie Karl Schurz jüngst in der „Weltlichen Post“ ausführte,
 keinem Zweifel, daß die Bevölkerung der Pacificstaaten gewisse
 Industriezweige der Konkurrenz des Ostens der Union gegenüber
 gar nicht aufrecht erhalten könnte, wenn die Chinesen nicht durch
 ihre wohlfeilere Arbeit dazu die Möglichkeit geschafft hätten. In
 diesen Industriezweigen macht also der chinesische Arbeiter dem
 weißen Arbeiter in den Staaten am Stillen Ozean keine Kon-
kurrenz aus dem einfachen Grunde, weil ohne die billige Chinesen-
 arbeit diese Industriezweige dort gar nicht existieren könnten,
 mithin auch den Weißen keinelei Arbeit liefern würden. Dies
 ist, wie Karl Schurz an Ort und Stelle in Kalifornien von kom-
petenter Seite versichert wurde, in großem Maßstabe auf die
 Wollenmanufaktur und die Tabaksfabrikation in ihren verschiedenen
 Zweigen anwendbar. Auch leisten die Chinesen bei Eisenbahnbauten
 Dienste, für welche sich oft keine weißen Hände finden lassen;
 ebenso bearbeiten sie den Abbau von Minen, und die Erze niederen
 Grades, welche die Weißen verschmähen.

(Schluß folgt)

Rechnungs-Abschluß der Generalrathskasse pro I. Quartal 1882.

Einnahme.	M. pf	Ausgabe.	M. pf
An. Vortrag	42 99	Per Gehalt des Hauptrichtsführers	135 00
Projektionskosten	777 17	Porto	15 79
Rentumit von Kopenhagen	150 00	Bureaubedarf	5 20
Kassenbestand von Schmiedeberg III	21 80	Entschädigung für Generalrathssitzungen	7 50
Sinsen	60 75	Entschädigung für Revision der Kasse	6 00
Gelehrte 1900 M. 4% Berl. Pfdsbrf	1994 50	Entschädigung für Zentralrathssitzungen	8 50
		Abonnement für 204 Exemplare des "Gewerbeverein" pro	
		1. Quartal 1882	122 40
		Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	60 00
		Gekauft 2500 M. 4% Berl. Pfdsbrf	2526 70
		Allgemeine Ausgaben	4 50
			Saldo
			2891 59
			155 62
			3047 21
Gesamt-Berüggen der Generalrathskasse.			
3400 M. 4% Berl. Pfdsbrf. 100,10	3403 40		
Kassenbestand	155 62		
	3559 02		

Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 12. April 1882.
F. Fettke, J. Koch, Jos. Dollmann, Huve.

Berlin, den 1. April 1882.
J. Bey, Hauptrichter.

* Rechnungs-Abschluß der Organkasse pro I. Quartal 1882.

Einnahme.	M. pf	Ausgabe.	M. pf
An. Vortrag	—	Per Saldo	58 77
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf.	313 40	Honorar des Redakteurs	93 00
Beitrag der Ortsvereinkassen pro Exempl. 15 Pf.	171 00	Zeitungsbonnement	12 00
Privatabonnements	22 69	Autorenhonorar	15 00
Porto für Versendung des Gewerbevereins pro 1. Quartal 82	30 16	Druckkosten des Organs	511 50
Inserate, Protokole und Bekanntmachungen pro 4. Quart. 81	154 92	Expeditionsporto	107 75
Verschiedene Einnahmen	— 50	Korrespondenzporto	1 22
	692 67	Packmaterial	— 50
Saldo	107 07		
	799 74		

Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 12. April 1882.
Jos. Dollmann, G. Huve, F. Fettke, J. Koch, A. Münchow.

Berlin, den 1. April 1882.
J. Bey, Hauptrichter.

lechten Versammlung wurde verlesen und genehmigt und in die Tagesordnung eingetreten. Zum 1. Punkt wurden 4 Anmeldungen entgegengenommen und wurden Bewerber die Herren Hermann Schulze, Hermann Boes, Wilhelm Wagener und Wilhelm Rabehrgé dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen. Zu Punkt 2 lagen weder Anträge noch Beschwerden vor. Zum 3. Punkt wurden die Beiträge gezahlt und erfolgte Schluss der Versammlung um 9 Uhr.

Hierauf wurde die Versammlung der Krankenkasse (e. d.) in Anwesenheit von ebenfalls 56 Mitgliedern eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde genehmigt. Zum 1. Punkt wurden auch hier 4 Anmeldungen eingebracht und wurden die Herren Hermann Schulze, Hermann Boes, Willy Wagener und Willy Rabehrgé dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. 2. Punkt, Anträge und Beschwerden. Hierin wurde von der örtlichen Verwaltung ein Antrag eingebracht, die Krankenunterstützung der ersten Woche wieder voll auszuzahlen, diesem Antrag stimmten sämtliche anwesende 56 Mitglieder bei. Punkt 3. Die Beiträge wurden entgegengenommen und erfolgte Schluss der Versammlung durch den Vorsitzenden um 10 Uhr.

Wilh. Rietze, Schriftführer.

Siehdorf bei Schwarzenburg. Protokoll der Ortsversammlung vom 25. März 1882. Der Vorsitzende Herr Adelbert Müller eröffnet die Versammlung um 1/2 Uhr in Anwesenheit von 17 Mitgliedern. Nachdem das vorige Protokoll verlesen und genehmigt, wird in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1, Zahlen der Beiträge, wurde erledigt. Punkt 2. Das Mitglied Ferdinand Rünger ist nach Volkstedt übergesiedelt. Punkt 3. Der von der letzten Versammlung vertagte Antrag, die Bibliothek zu vergrößern, wurde von allen Mitgliedern lebhaft befürwortet; jedoch der Kassierer Herr Ed. Rosenbusch machte darauf aufmerksam, daß die Kassenverhältnisse des Bildungsfonds vorläufig es nicht erlauben, mehreres zu beschaffen, da die bestellte "Gartenländer" und "Wandreicher" nach Jahreschluss die Kasse ziemlich in Anspruch nehmen. Zu Punkt 4, Anträge und Beschwerden, lag nichts vor.

Hierauf Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Anwesend sind 15 Mitglieder. Punkt 1, Einzahlung der Beiträge, wurde erledigt. Zu Punkt 2 wurde vom Vorsitzenden bekannt gemacht, daß das Mitglied Raimund Walther sich über seinen Durchschnittsverdienst versichert hat und ist dem Hauptfachsektor sofort darüber Bericht erstattet worden. Bei Punkt 3 meldete sich das Mitglied Heinrich Müller von der zweiten in die dritte Klasse. Hierauf folgt Schluss der Versammlung um 11 Uhr.

Aug. Müller, stellvert. Schriftführer.

Cartierung über eingegangene Beiträge pro März 1882.
Freivaldau Mark 2,00. Pille-Moabit 1,00. Denicke-Moabit 3,20.
Moabit 10,20. Summa 16,40 Mark.

J. Bey, Hauptrichter.

Ortsversammlungsschluß.

* Moabit. Vorstandssitzung am Montag, den 24. April 1882, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48. Tagesordnung: Erledigung der zurückgeliebenen Gegenstände.

Gustav Lenz
Vorsitzer.

J. Bey
Hauptrichter.

Georg Lenz
Hauptrichter.

Verantwortlich für die Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von Gustav Denicke, Berlin N.W., Alt-Moabit 53.

Briefkasten der Redaktion.

Ottovald Hannig-Königszelt und Anderen. Wir bitten ausdrücklich, zur Vermeidung von Weiterungen, alle für die "Ameise" bestimmten Berichte etc. stets an die Redaktion, Georg Lenz, Berlin N.W., Stromstr. 48, zu adressieren.

* Nachruf!

Aus Schweidnitz in Schlesien erhalten wir die Trauer nachricht, daß dortselbst der Porzellandreher Friedrich Hennigs, den älteren Mitgliedern unseres Gewerbevereins von Königszelt her wohlbekannt, am 6. April d. J. Nachmittags 1 1/2 Uhr im Alter von 55 Jahren verschieden sei. Schon seit Jahren kranklich, traten zu seinem alten Leiden Leberleiden und Wassersucht hinzu, denen sein schwacher Körper schließlich nicht mehr stand zu halten vermochte. Hennigs wirkte im Leben in den verschiedensten Vertrauensstellungen sowohl unter seinen Kollegen, als unter seinen Mitbürgern, denen er stets volllaut geredet zu werden wußte. Seine nicht untergeordnete Bildung ermöglichte ihm trotz seiner Stellung als gewöhnlicher Arbeiter den Verkehr mit hervorragenden Männern des öffentlichen Lebens, wie Waldeck, L. Uhlich etc. Möge er im Grabe die Ruhe finden, die er sich durch sein Wirken im Leben verdient hat.

Berlin, den 16. April 1882.

J. A. Georg Lenz, Hauptrichter.

Arbeitsmarkt.

Ein Modellsieur auf Scheibenarbeit wird gesucht.
Gustav Richter, Charlottenburg.